



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Dezember 2023
(OR. en)

16083/23
PV CONS 60
SOC 832
EMPL 597
SAN 706
CONSOM 433

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

27. und 28. November 2023

TAGUNG VOM MONTAG, 27. NOVEMBER 2023

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15633/1/23 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 15713/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 15714/23

Fischerei

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik**  15160/23
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 22.11.2023 gebilligt PE-CONS 58/23
PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Telekommunikation

2. **Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)**  15447/23
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 22.11.2023 gebilligt PE-CONS 49/23
TELECOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

3. **Überprüfung der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR)**  15215/23 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 47/23
vom AStV (2. Teil) am 23.11.2023 gebilligt EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

4. **Verordnung zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP)**  15191/1/23 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts + REV 1 ADD 1
vom AStV (2. Teil) am 23.11.2023 gebilligt PE-CONS 42/23
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

5. **Omnibus-Richtlinie zur Änderung des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP)**  15192/2/23 REV 2
Annahme des Gesetzgebungsakts + REV 2 ADD 1
vom AStV (2. Teil) am 23.11.2023 gebilligt PE-CONS 43/23
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 50, 53, 62, und 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

6. **Omnibus-Verordnung zur Änderung des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP)**  15193/1/23 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts + REV 1 ADD 1
vom AStV (2. Teil) am 23.11.2023 gebilligt PE-CONS 44/23
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Europäisches Semester 2024: Grüne Tarifverhandlungen** [2] 15151/23
Orientierungsaussprache
- a) **Jahresbericht 2024 zum nachhaltigen Wachstum, Warnmechanismus-Bericht (WMB), Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts und Entwurf der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets** [2] 15627/23
15628/23
15438/23 + ADD 1
15630/23
Vorstellung durch die Kommission

Im Anschluss an eine Vorstellung des Herbstpakets des Europäischen Semesters durch die Kommission führte der Rat eine Orientierungsaussprache über das Europäische Semester 2024: Grüne Tarifverhandlungen, auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (Dokument 15151/23).

- b) **Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zur Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität** [2] 15439/23 + ADD 1
Billigung

Der Rat billigte die Kernbotschaften zur Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (Dokument 15439/23).

4. **Schlussfolgerungen zu Demokratie am Arbeitsplatz** [2] 15162/23 +
15162/1/23 REV 1
(hu)
Billigung

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen des Rates zu mehr Demokratie am Arbeitsplatz und grünen Tarifverhandlungen für menschenwürdige Arbeit und nachhaltiges und inklusives Wachstum (Dokument 15162/23).

5. **Schlussfolgerungen des Rates zum Übergang der Systeme der Pflege und Betreuung** [2] 15421/23
+ ADD 1-2
Billigung

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen des Rates zum Übergang der Systeme der Pflege und Betreuung im Laufe des gesamten Lebens zu ganzheitlichen, personenzentrierten Modellen der Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft mit einer Geschlechterperspektive (Dokument 15421/1/23 REV 1).

Die Erklärungen Ungarns und Polens sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. **Richtlinie über den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen**  15782/23 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen fest.

Eine Erklärung Deutschlands ist im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. **Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 20/2023 des EuRH – „Unterstützung von Menschen mit Behinderungen“**  15364/23
Billigung

Der Rat billigte die in dem oben genannten Dokument enthaltenen Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 20/2023 des Europäischen Rechnungshofs – „Unterstützung von Menschen mit Behinderungen“.

8. **EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025**  15471/23
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand des in dem oben genannten Dokument enthaltenen Orientierungsvermerks.

Sonstiges

9. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 
i) **Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit** 14450/21
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zu den laufenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zur Kenntnis.

ii) Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 98/24/EG und 2004/37/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate

6417/23 + ADD 1

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zu den laufenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zur Kenntnis.

b) Vom Vorsitz ausgerichtete Konferenzen

 15660/23

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die vom Vorsitz ausgerichteten Konferenzen zur Kenntnis.

c) Europäisches Jahr der Kompetenzen

 15428/23

Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zum Europäischen Jahr der Kompetenzen zur Kenntnis.

d) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

 

Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken

5588/23 + ADD 1

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei der Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken zur Kenntnis.

e) Vom Vorsitz ausgerichtete Konferenzen

 15660/23

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die vom Vorsitz ausgerichteten Konferenzen zur Kenntnis.

f) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- i) Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 19)**
Informationen des Vorsitzes

SC 15899/22

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei der Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen zur Kenntnis (Artikel 19).

- ii) Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 157)**
Informationen des Vorsitzes

IC 15902/22 + COR 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei der Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen zur Kenntnis (Artikel 157).

g) Veranstaltungen des Vorsitzes:

2

- i) Informelle Tagung der für Gleichstellungsfragen zuständigen Ministerinnen und Minister zum Thema Gewalt gegen Frauen**

15660/23

- ii) Vom Vorsitz ausgerichtete Konferenzen**
Informationen des Vorsitzes

15660/23

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die Veranstaltungen des Vorsitzes zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- 10. Soziale Investitionen** [2] 15415/23 + COR 1
Orientierungsaussprache

- a) Sozialinvestitionen und die haushaltspolitischen Vorschriften der EU** [2] 15415/23 + COR 1
Vorstellung durch den Vorsitz

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über Sozialinvestitionen und die haushaltspolitischen Vorschriften der EU zur Kenntnis und führte anhand des in den obigen Dokumenten wiedergegebenen Orientierungsvermerk des Vorsitzes eine Orientierungsaussprache über soziale Investitionen.

- b) Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu sozialen Investitionen** [2] 15418/2/23 REV 2
+ REV 2 COR 1
(it)
Billigung

Der Rat billigte die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu sozialen Investitionen (Dokument 15418/2/23 REV 2).

Die Erklärungen Estlands, Ungarns und Rumäniens sowie eine gemeinsame Erklärung Spaniens, Belgiens und Ungarns sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

- 11. Schlussfolgerungen zur Digitalisierung im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit** [2] 14655/23
+ COR 1 (hu)
Billigung

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen über die Digitalisierung im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, zur Erleichterung der Wahrnehmung der Rechte der sozialen Sicherheit in der EU und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands (Dokument 14655/23).

Sonstiges

12. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**



Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09)
Informationen des Vorsitzes

15642/16
+ ADD 1 REV 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei der Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09) zur Kenntnis.

- b) **Vom Vorsitz ausgerichtete Konferenzen**
Informationen des Vorsitzes

 15660/23

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die vom Vorsitz ausgerichteten Konferenzen zur Kenntnis.

- c) **Ukraine: Aktuelle Entwicklungen**
Informationen der Kommission

 15704/23

Der Rat nahm die Informationen der Kommission über die aktuellen Entwicklungen betreffend die Ukraine zur Kenntnis.

- d) **Paket für Kompetenz- und Fachkräftemobilität**
Informationen der Kommission

 15701/23
15550/23 + ADD 1
15620/23 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen der Kommission über das Paket für Kompetenz- und Fachkräftemobilität zur Kenntnis.

e) **Arbeitsprogramm der Kommission 2024**
Informationen der Kommission

[2] 13917/23 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen der Kommission über das Arbeitsprogramm der Kommission 2024 zur Kenntnis.

f) **Arbeitsprogramm des neuen Vorsitzes**
Informationen der belgischen Delegation

-
- [1]** erste Lesung
- [S]** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- [2]** Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- [C]** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Zu B- Punkt 5: **Schlussfolgerungen des Rates zum Übergang der Systeme der Pflege
und Betreuung**
 Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den *Schlussfolgerungen des Rates zum Übergang der Systeme der Pflege und Betreuung im Laufe des gesamten Lebens zu ganzheitlichen, personenzentrierten Modellen der Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft mit einer Geschlechterperspektive* als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Strategie der Europäischen Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“, die in den *Schlussfolgerungen des Rates zum Übergang der Systeme der Pflege und Betreuung im Laufe des gesamten Lebens zu ganzheitlichen, personenzentrierten Modellen der Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft mit einer Geschlechterperspektive* erwähnt wird, unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats ausgelegt werden sollte.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ sowie weitere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ (gender) enthalten, im Einklang mit Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie mit Artikel 8, Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 157 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) auslegen.“

Zu B- Punkt 6:

Richtlinie über den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen *Allgemeine Ausrichtung*

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland setzt sich dafür ein, dass die Kosten für den Europäischen Behindertenausweis niedrig gehalten werden. Aufgrund der Erfahrungen mit dem deutschen Schwerbehindertenausweis sieht Deutschland keine besondere Missbrauchsgefahr, die einen hohen technischen Aufwand und Sicherheitsvorkehrungen für den Europäischen Behindertenausweis rechtfertigen würde. Dies sollte in den weiteren Verhandlungen und beim Erlass der erforderlichen Durchführungsrechtsakte berücksichtigt werden. Insbesondere sollten keine Hologramme, Chips oder Ähnliches vorgeschrieben werden, die die Herstellung der Ausweise verteuern würden.

In Deutschland sind auch blinde Menschen berechtigt einen EU-Parkausweis zu erhalten. Um blinden Menschen die Nutzung des EU-Parkausweises zu ermöglichen, setzt sich Deutschland in den weiteren Verhandlungen außerdem für einen Braille-Schriftzug auf dem EU-Parkausweis ein, damit Menschen mit Sehbehinderungen diesen von anderen Karten unterscheiden können.“

Zu B-Punkt 10 **Buchstabe b:**

Soziale Investitionen

b) Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu sozialen Investitionen

Billigung

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland unterstützt uneingeschränkt die Zusage, die Sichtbarkeit der sozialen Dimension im Europäischen Semester zu erhöhen. Ferner schätzen wir die Arbeit, die der Ausschuss für Sozialschutz und der Beschäftigungsausschuss gemeinsam geleistet haben, um zu gewährleisten, dass die wichtige Rolle des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) fortbesteht und künftig im Prozess des Europäischen Semesters gestärkt wird.

Mit der Billigung der gemeinsamen Stellungnahme gehen jedoch keinesfalls politische Zusagen oder politische Unterstützung Estlands in Bezug auf den Mehrwert des Rahmens für soziale Konvergenz oder die Integration dieses Rahmens in den Prozess des Europäischen Semesters einher. Zudem sollten alle Entscheidungen, die das Europäische Semester oder soziale Investitionen und deren Zusammenhänge mit EU-Haushaltsregeln betreffen, gemeinsam mit den Ministerinnen und Ministern für Wirtschaft und Finanzen erörtert werden.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist der festen Überzeugung, dass soziale Investitionen einen beträchtlichen Mehrwert für die nationale Sozial- und Wirtschaftspolitik darstellen und daher angemessen bewertet werden müssen. In diesem Sinne begrüßen wir die im Beschäftigungsausschuss (EMCO) und im Ausschuss für Sozialschutz (SPC) geleistete Arbeit, und wir sind überzeugt, dass die gemeinsame Stellungnahme der beiden Ausschüsse gewiss einen wertvollen Beitrag zum Gedankenaustausch der Mitgliedstaaten zu diesem Thema bedeutet.

Bei allen Vorzügen der gemeinsamen Stellungnahme bestehen für Ungarn jedoch Bedenken in Bezug auf das der Stellungnahme zugrunde liegende Verfahren und gewisse Botschaften des Dokuments.

Die Beratungen im Beschäftigungsausschuss und im Ausschuss für Sozialschutz wurden auf eine überaus zügige Weise geführt. Einerseits blieb dabei nicht ausreichend Zeit für – der Komplexität des Themas angemessene – tiefer gehende Reflexion, andererseits führte dies zu einer Stellungnahme, in der die weit auseinander liegenden Ansichten und Ansätze der Mitgliedstaaten nicht erfasst sind. Unserer Ansicht nach fehlt dem Dokument eine gewisse Ausgewogenheit, daher kann sich Ungarn es von Ungarn nicht uneingeschränkt mitgetragen werden.

Ungarn ist der Auffassung, dass in der gemeinsamen Stellungnahmen weder auf die laufende Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung Bezug genommen noch dieser vorgegriffen werden sollte, um das Ergebnis nicht negativ zu beeinflussen. Ungarn gibt auch zu bedenken, dass auf den Rahmen für soziale Konvergenz Bezug genommen wird, wobei zu diesem auf keiner Ebene zuvor Einigung erzielt worden ist und auch über die Methodik und den Mehrwert dieses Rahmens noch debattiert wird. Wir stellen mit Bedauern fest, dass in dem kürzlich veröffentlichten Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts im Rahmen des Herbstpakets des Europäischen Semesters 2024 bereits der Rahmen für die soziale Konvergenz zur Anwendung kommt, um die Leistung der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der sozialen Aufwärtskonvergenz zu bewerten. Zudem sind unter den Nummern 3, 8 und 10 der gemeinsamen Stellungnahme Elemente enthalten, in denen nicht berücksichtigt wird, dass einige Fragen aus der Sicht Ungarns sensibel sind.

Angesichts der Wichtigkeit sozialer Investitionen und um die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen zu gewährleisten, lehnt Ungarn die Billigung der gemeinsamen Stellungnahme nicht ab. Zugleich bedeutet unsere Billigung jedoch weder politisches Engagement für den Rahmen für soziale Konvergenz noch für eine potenzielle Integration dieses Rahmens in das Europäische Semester.“

ERKLÄRUNG RUMÄNIENS

„Rumänien erhält seine Vorbehalte zu den Bezugnahmen auf den Rahmen für soziale Konvergenz im Text der gemeinsamen Stellungnahme und zum Einsatz dieses Instruments im Prozess der multilateralen Überwachung im Zyklus des Europäischen Semesters aufrecht.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass es einer sorgfältigen Prüfung bedarf, inwieweit dieser neue Rahmen die Ermittlung von Herausforderungen bei der sozialen Aufwärtskonvergenz erheblich verbessern würde.

Wir bevorzugen einen gestrafften Ansatz, mit dem zusätzlicher Verwaltungsaufwand und potenzielle Überschneidungen mit bestehenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene vermieden würden.

Daher geht aus der Billigung dieser Stellungnahme nicht unsere Zustimmung zur Umsetzung des vorgeschlagenen Rahmens für soziale Konvergenz im Prozess des Europäischen Semesters hervor.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG SPANIENS, BELGIENS UND UNGARNS

„Der Dreivorsitz – Spanien, Belgien und Ungarn – möchte darauf hinweisen, dass die Billigung dieser gemeinsamen Stellungnahme nicht die Billigung des Rahmens für soziale Konvergenz an sich bedeutet. Zudem betont der Dreivorsitz, dass aus der Billigung keinerlei politische Unterstützung für die Annahme des Rahmens für soziale Konvergenz hervorgeht.“

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN
DOKUMENT 15714/23

Zu A-Punkt 3: **Überprüfung der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR)**
 Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik unterstützt kontinuierlich die Weiterentwicklung der Marktinfrastuktur. Daher haben wir den Vorschlag zur Überprüfung der CSDR in der Sache begrüßt und unterstützt, dass er regulatorische Anforderungen straffen und eine dringend benötigte Entlastung vom Verwaltungsaufwand, der sich als unnötig erwiesen hat, bewirken sollte. In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass der endgültige Kompromiss hinter seinem Potenzial zurückgeblieben ist und der in Artikel 22 vorgesehene dreijährige Überprüfungszeitraum für den Bericht nicht vollständig übernommen wurde. Wir sind der Ansicht, dass ein verhältnismäßigerer Ansatz wünschenswert und vorteilhaft wäre.

Wir haben auch gehofft und erhebliche Anstrengungen dahin gehend unternommen, dass eine Barabwicklung von Zentralverwahrern für ausländische Währungen möglich ist, was weitere Möglichkeiten für die Entwicklung der Kapitalmarktunion und das weitere Angebot länderübergreifender Investitionen eröffnen könnte. Der endgültige Kompromiss hat jedoch erhebliche Einschränkungen mit sich gebracht, die Zentralverwahrer im Bankensektor davon abhalten werden, ihre Bankdienstleistungen anderen Zentralverwahrern anzubieten, oder sie sogar daran hindern, dies zu tun. Daher bedauern wir, dass dies letztlich zu einer weiteren Benachteiligung der kleineren Zentralverwahrer führen wird, die weniger Zugang zu Wertpapierabwicklungen in anderen als inländischen Währungen haben werden.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland unterstützt die Ziele der CSDR-Reform und begrüßt die bisher geleistete Arbeit. Wir erkennen die Bemühungen sowohl des schwedischen als auch des spanischen Vorsitzes bei der Suche nach möglichen Kompromissen an und würdigen sie. Lettland hat jedoch nach wie vor Bedenken, dass der derzeitige Wortlaut von Artikel 54 Absatz 4a möglicherweise ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Zentralverwahrern im Herkunfts- und Aufnahmeland schaffen könnte und unserer Ansicht nach dem Ziel der CSDR-Reform, Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Zentralverwahrungsdienstleistungen abzubauen, zuwiderläuft, weshalb wir nicht in der Lage sind, den endgültigen Kompromisstext zu unterstützen.

Der derzeitige Wortlaut von Artikel 54 Absatz 4a würde es einem Zentralverwahrer, der über eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Währung sich von der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Zentralverwahrer niedergelassen ist, unterscheidet, zur Erbringung von Kern-Zentralverwahrungsdienstleistungen zugelassen ist, nicht gestatten, Geschäfte mit Geschäftsbankgeld in einer Währung des Herkunftslandes abzuwickeln. Lettland weist darauf hin, dass die Abwicklung in Zentralbankgeld über ein Konto bei der Zentralbank eines Herkunftslandes aus anderen Gründen, die nicht mit der Zugangspolitik der Zentralbanken zusammenhängen, nicht möglich sein könnte und dass es andere Beschränkungen geben kann, die eine Abwicklung in Zentralbankgeld über Konten bei der Zentralbank des Landes, in dem der Zentralverwahrer niedergelassen ist, nicht gestatten.

Lettland möchte darauf hinweisen, dass das Ziel der CSDR darin bestand, Hindernisse für den Wettbewerb zwischen EU-Zentralverwahrern zu beseitigen. Der derzeitige Wortlaut von Artikel 54 Absatz 4a untergräbt dieses Ziel jedoch, indem Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Zentralverwahrungsdienstleistungen eingeführt werden. Darüber hinaus schafft er ungleiche Wettbewerbsbedingungen für zwei Zentralverwahrer, die in demselben Land Dienstleistungen erbringen, einer als inländischer Zentralverwahrer und der andere als grenzüberschreitend tätiger Zentralverwahrer, wobei der inländische Zentralverwahrer Geschäfte in derselben Währung in Geschäftsbankgeld abwickeln dürfte, der grenzüberschreitend tätige Zentralverwahrer jedoch nicht.

Um die Verwirklichung der Ziele der CSDR-Reform zu erleichtern, möchte Lettland Änderungen am Kompromisstext der CSDR-Reform anregen, mit denen sichergestellt wird, dass für einen Zentralverwahrer, der eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat und ein dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats unterliegendes Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem betreibt, keine Hindernisse bezüglich der Abwicklung in ausländischer Währung für dieses Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem in Geschäftsbankgeld geschaffen werden, wenn die Abwicklung in Zentralbankgeld nicht möglich ist.“

Zu A-Punkt 4: **Verordnung zur Einrichtung eines zentralen europäischen
Zugangsportals (ESAP)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien erkennt das Potenzial des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP) an, zur Verwirklichung der Ziele der Kapitalmarktunion beizutragen. Damit das ESAP zu einem Erfolg wird, halten wir es jedoch für wichtig, für einen ausgewogenen Ansatz für die Einrichtung der Plattform im Hinblick auf den Umfang der bereitzustellenden Informationen, den Zeitplan und die Kosten zu sorgen. Hierfür ist es wichtig, in das ESAP Informationen aufzunehmen, die für Anleger relevant sind und bei deren Veröffentlichung die Kosten den Nutzen nicht überwiegen.

Unserem Verständnis zufolge hätten einige Teile des Vorschlags von weiteren Bewertungen und Verbesserungen auf der Grundlage einer eingehenden Erörterung auf der Grundlage jedes einzelnen Rechtsakts profitiert, um eine übermäßige Belastung und unnötige Kosten sowohl für die Einrichtungen als auch für die Sammelstellen zu vermeiden.

Hierzu zählen die vorgeschlagenen Änderungen der Omnibus-Richtlinie zur Änderung des EASP in Bezug auf die Rechnungslegungsrichtlinie und die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID). Mit den Änderungen der Rechnungslegungsrichtlinie wird eine unverhältnismäßige Verpflichtung für nicht börsennotierte Unternehmen zur Veröffentlichung von Finanzberichten im ESAP festgelegt. Darüber hinaus führen die Bestimmungen zu einer Duplizierung von Informationen, die von denselben Unternehmen übermittelt werden – beispielsweise müssten börsennotierte Gesellschaften dem ESAP Informationen sowohl auf der Grundlage der Transparenzrichtlinie als auch der Rechnungslegungsrichtlinie übermitteln, möglicherweise an zwei verschiedene Sammelstellen, wodurch gegen den Grundsatz der einmaligen Erfassung verstoßen würde. In Bezug auf die MiFID wären die Anforderungen an Unternehmen, die an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, dem Ziel, KMU den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erleichtern, kontraproduktiv.

Wir unterstützen die Ziele des ESAP, sind jedoch der Ansicht, dass bestimmte Aspekte des Vorschlags angemessener hätten behandelt werden müssen.“

Zu A-Punkt 5:

**Omnibus-Richtlinie zur Änderung des zentralen europäischen
Zugangsportals (ESAP)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien erkennt das Potenzial des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP) an, zur Verwirklichung der Ziele der Kapitalmarktunion beizutragen. Damit das ESAP zu einem Erfolg wird, halten wir es jedoch für wichtig, für einen ausgewogenen Ansatz für die Einrichtung der Plattform im Hinblick auf den Umfang der bereitzustellenden Informationen, den Zeitplan und die Kosten zu sorgen. Hierfür ist es wichtig, in das ESAP Informationen aufzunehmen, die für Anleger relevant sind und bei deren Veröffentlichung die Kosten den Nutzen nicht überwiegen.

Unserem Verständnis zufolge hätten einige Teile des Vorschlags von weiteren Bewertungen und Verbesserungen auf der Grundlage einer eingehenden Erörterung auf der Grundlage jedes einzelnen Rechtsakts profitiert, um eine übermäßige Belastung und unnötige Kosten sowohl für die Einrichtungen als auch für die Sammelstellen zu vermeiden.

Hierzu zählen die vorgeschlagenen Änderungen der Omnibus-Richtlinie zur Änderung des EASP in Bezug auf die Rechnungslegungsrichtlinie und die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID). Mit den Änderungen der Rechnungslegungsrichtlinie wird eine unverhältnismäßige Verpflichtung für nicht börsennotierte Unternehmen zur Veröffentlichung von Finanzberichten im ESAP festgelegt. Darüber hinaus führen die Bestimmungen zu einer Duplizierung von Informationen, die von denselben Unternehmen übermittelt werden – beispielsweise müssten börsennotierte Gesellschaften dem ESAP Informationen sowohl auf der Grundlage der Transparenzrichtlinie als auch der Rechnungslegungsrichtlinie übermitteln, möglicherweise an zwei verschiedene Sammelstellen, wodurch gegen den Grundsatz der einmaligen Erfassung verstoßen würde. In Bezug auf die MiFID wären die Anforderungen an Unternehmen, die an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, dem Ziel, KMU den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erleichtern, kontraproduktiv.

Wir unterstützen die Ziele des ESAP, sind jedoch der Ansicht, dass bestimmte Aspekte des Vorschlags angemessener hätten behandelt werden müssen.“

Zu A-Punkt 6:

**Omnibus-Verordnung zur Änderung des zentralen europäischen
Zugangsportals (ESAP)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien erkennt das Potenzial des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP) an, zur Verwirklichung der Ziele der Kapitalmarktunion beizutragen. Damit das ESAP zu einem Erfolg wird, halten wir es jedoch für wichtig, für einen ausgewogenen Ansatz für die Einrichtung der Plattform im Hinblick auf den Umfang der bereitzustellenden Informationen, den Zeitplan und die Kosten zu sorgen. Hierfür ist es wichtig, in das ESAP Informationen aufzunehmen, die für Anleger relevant sind und bei deren Veröffentlichung die Kosten den Nutzen nicht überwiegen.

Unserem Verständnis zufolge hätten einige Teile des Vorschlags von weiteren Bewertungen und Verbesserungen auf der Grundlage einer eingehenden Erörterung auf der Grundlage jedes einzelnen Rechtsakts profitiert, um eine übermäßige Belastung und unnötige Kosten sowohl für die Einrichtungen als auch für die Sammelstellen zu vermeiden.

Hierzu zählen die vorgeschlagenen Änderungen der Omnibus-Richtlinie zur Änderung des EASP in Bezug auf die Rechnungslegungsrichtlinie und die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID). Mit den Änderungen der Rechnungslegungsrichtlinie wird eine unverhältnismäßige Verpflichtung für nicht börsennotierte Unternehmen zur Veröffentlichung von Finanzberichten im ESAP festgelegt. Darüber hinaus führen die Bestimmungen zu einer Duplizierung von Informationen, die von denselben Unternehmen übermittelt werden – beispielsweise müssten börsennotierte Gesellschaften dem ESAP Informationen sowohl auf der Grundlage der Transparenzrichtlinie als auch der Rechnungslegungsrichtlinie übermitteln, möglicherweise an zwei verschiedene Sammelstellen, wodurch gegen den Grundsatz der einmaligen Erfassung verstoßen würde. In Bezug auf die MiFID wären die Anforderungen an Unternehmen, die an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, dem Ziel, KMU den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erleichtern, kontraproduktiv.

Wir unterstützen die Ziele des ESAP, sind jedoch der Ansicht, dass bestimmte Aspekte des Vorschlags angemessener hätten behandelt werden müssen.“
